

Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der Ortsgemeinde Perscheid Römerstraße 43

Das Mehrzweckgebäude (Feuerwehrgerätehaus mit gemeindeeigenen Mehrzweck- und Funktionsräumen sowie Jugendraum) ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Perscheid. Für seine Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Das Mehrzweckgebäude steht für alle öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten des Mehrzweckgebäudes setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Ortsgemeinde Perscheid sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, das Mehrzweckgebäude sowie die darin befindlichen Sachen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
Den örtlichen Vereinen wird der Vorrang gegenüber Privatpersonen oder dem Pächter des Winzerhauses eingeräumt.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen, die nicht ortsansässig sind, kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.
- (3) Unter „Benutzer“ sind sowohl die örtlichen Vereine oder sonstigen Gruppen, als auch der Mieter bei privaten oder sonstigen Veranstaltungen zu verstehen.

§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude wird ein Benutzungsplan aufgestellt.
- (2) Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung des Mehrzweckgebäudes mindestens vier Wochen vorher beim Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu beantragen.

§ 4 Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Mehrzweckgebäude kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Aufenthalt im Mehrzweckgebäude

- (1) Das Benutzen des Mehrzweckgebäudes ohne eine für den Aufenthalt im Mehrzweckgebäude verantwortliche Person ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster das Gebäude zu betreten und darf es als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat.
- (2) Dem Verantwortlichen für das Betreten des Mehrzweckgebäudes wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.
- (4) Die Benutzer des Gebäudes sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen Sachen zu treffen. Die Sicherheit von benutzten Sachen ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung der Halle des Mehrzweckgebäudes ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) Sport darf nur mit Sportschuhen betrieben werden. Die Sportschuhe sind erst im Gebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen. Schuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
 - b) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Räumlichkeiten und der darin befindlichen Sachen verursachen können. Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (6) Die Bedienung der Heizung sowie der Belüftungsanlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder die von der Ortsgemeinde Perscheid beauftragte Person.
- (7) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind der Jugendraum, sowie im Benutzungsplan darüber hinaus festgesetzte Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen.
- (8) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Bei feuchter Witterung (Regen, Schnee, etc.) sowie bei Proben des Musikvereins oder auch sonstigen Nutzungen, die Nässe verursachen, ist die entstandene Feuchtigkeit vor Verlassen der Räumlichkeiten ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (9) Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen bei Veranstaltungen nach Punkt A. der Entgeltordnung wird grundsätzlich durch die Ortsgemeinde veranlasst und durch die in der Entgeltordnung festgesetzten Benutzungsentgelte abgegolten.

Bei besonderen Veranstaltungen nach den Punkten B., C und D. der Entgeltordnung hat der Veranstalter die Reinigung der benutzten Räume und Sachen zu veranlassen. Die Reinigung wird vom Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten der Ortsgemeinde überprüft. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen.

Die der Freiwilligen Feuerwehr Perscheid und der Dorfjugend Perscheid überlassenen Räume und sonstigen Flächen werden von diesen jeweils eigenverantwortlich gereinigt.

§ 6 Änderungen im und am Gebäude

Wesentliche Änderungen im und am Gebäude, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlägen oder Aufbauten, oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus dem Mehrzweckgebäude, werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb des Gebäudes nicht überlassen.

§ 8 Ausschank in der Halle

- (1) Für die Halle des Mehrzweckgebäudes besteht ein Getränkeliieferungsvertrag. In der Halle dürfen Getränke nur unter Beachtung des Getränkeliieferungsvertrages ausgeschenkt werden.
- (2) Falls der Getränkeliieferungsvertrag vom Benutzer der Halle nicht beachtet wird, haftet er der Ortsgemeinde gegenüber für etwaige Ansprüche, die von Dritten aus dem Getränke-liieferungsvertrag gegen die Ortsgemeinde erhoben werden können.
- (3) Der Getränkeliieferungsvertrag kann beim Ortsbürgermeister eingesehen werden.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten. Ein Auszug der Bestimmungen wird gut sichtbar im Gebäude ausgehängt.

§ 9 Jugendraum

Für die Benutzung des Jugendraumes gelten **zusätzlich** die in Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen.

§ 10 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere
 - a) einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 - b) jederzeit alle Räume betreten,
 - c) Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen.
- (3) Bei Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Benutzungsordnung übt der jeweilige Verantwortliche gem. § 5 Abs. 1 stellvertretend das Hausrecht aus.

§ 11 Benutzungsentgelte

Die für die Benutzung der Halle zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Mehrzweckgebäudes einschließlich seiner Zugänge und der in ihm befindlichen Sachen der Ortsgemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, hier den Mieter/Veranstalter direkt in Haftung zu nehmen, ohne seine Ansprüche zunächst beim Schädiger geltend machen zu müssen, auch wenn dieser namentlich bekannt sein sollte.

- (2) Der Ortsbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 13 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Benehmen mit einem Beigeordneten Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 25.05.2007 außer Kraft.

Perscheid, 15.01.2020

Kurt Müller
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Regelungen für die Benutzung des Jugendraumes im Mehrzweckgebäude Römerstraße 43

Für die Benutzung des Jugendraumes im Mehrzweckgebäude gelten neben der Benutzungsordnung für dieses Gebäude die nachfolgenden Regelungen. Das Betreten des Jugendraumes setzt die Anerkennung dieser Regelungen voraus.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Perscheid stellt der Dorfjugend Perscheid im Kellergeschoss des Mehrzweckgebäudes einen Jugendraum zur Verfügung.
- (2) Die Dorfjugend ist verpflichtet, den Jugendraum verantwortungsbewusst herzurichten, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Jugendraum ist an folgenden Tagen geöffnet:
 - a. mittwochs von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - b. freitags von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr
 - c. samstags von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr
- (2) In der Nacht vom 30. April auf den 01. Mai (sog. Mainacht) und vom 31. Dezember auf den 01. Januar (Silvester) kann der Ortsbürgermeister oder der Beauftragte der Ortsgemeinde Ausnahmen von der Bestimmung nach Absatz 1 zulassen.

§ 3 Benutzer

- (1) Der Jugendraum ist für Personen zugänglich, die mindestens 14 Jahre alt sind. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich in dem Jugendraum nur aufhalten, wenn dies ihre Eltern gestatten und mindestens eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich mit in dem Jugendraum aufhält.
- (2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen den Jugendraum spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
- (3) Personen, die älter als 25 Jahre sind, dürfen den Jugendraum während der regulären Öffnungszeiten gem. § 2 Abs. 1 nicht betreten.

§ 4 Benutzung weiterer Räume und Flächen

- (1) Der Jugendraum ist ausschließlich vom Parkplatz über die Außentreppe zu betreten und zu verlassen.

- (2) Den Benutzern des Jugendraumes steht eine Toilette und ein Abstellraum im Kellerbereich zur Verfügung.
- (3) Es ist verboten, im Gebäude des Mehrzweckgebäudes andere Bereiche als den Jugendraum, die zur Verfügung gestellten Toiletten und den Abstellraum zu benutzen.

§ 5

Ausschank von Getränken, Rauchen

- (1) Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahre ist verboten.
- (2) Die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken ist verboten. Ebenso ist die Abgabe von alkoholhaltigen Süßgetränken (sog. Alkopops) an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- (3) Das Rauchen ist für Jugendliche unter 16 Jahren untersagt.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten. Ein Aushang der entsprechenden Bestimmungen erfolgt im Jugendraum.

§ 6

Vermeidung von Lärm

- (1) Aus dem Jugendraum dringender Lärm (laute Musik usw.) ist zu vermeiden. Spätestens ab 22.00 Uhr darf Musik nur noch in Zimmerlautstärke gehört werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Nachtruhe sind zu beachten.
- (2) Beim An- und Wegfahren von Fahrzeugen ist dafür zu sorgen, dass der entstehende Lärm auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

§ 7

Reinigung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Jugendraum, der Abstellraum, sowie die Toilette sind von der Dorfjugend sauber zu halten.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die Zugänge, insbesondere die Streupflicht, obliegt der Dorfjugend.

§ 8

Kosten

Die durch den Jugendraum entstehenden Kosten, insbesondere für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Strom, hat die Dorfjugend zu übernehmen. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer Kostenpauschale, die in der Entgeltordnung für das Mehrzweckgebäude unter Punkt F. festgesetzt wird.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Besuchern des Jugendraumes im oder auf dem Weg vom/zum Jugendraum entstehen.